

**Neufassung der Satzung
des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund **der §§ 5, 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)**, des § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 258) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art 2 VO zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 zur Änderung des Kommunalverfassungsg und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am (19.06.2020) 17.06.2020 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören
 - a) die zentralen Verteilungsanlagen,
 - b) das Trinkwasserleitungsnetz,
 - c) die Hausanschlüsse und
 - d) die Gewinnungs- und Förderungsanlagen.Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, beim Verband beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn beim Verband einzureichen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss befreit werden, wenn
 - a) der Verband seinerseits nach § 70 Abs. 1 WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder
 - b) der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser und Betriebswasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann der Verband den zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren widerruflich, ganz oder teilweise die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Für den Antrag gilt § 4 Satz 2 entsprechend.
- (2) Vor der Errichtung einer Nichttrinkwasseranlage (Eigengewinnungs- oder Grauwasseranlage) hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer den Verband zu unterrichten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Nichttrinkwasseranlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 7 Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. S. 750) und der dazu vom Verband erlassenen ergänzenden Vertragsbestimmungen (Anlagen 1 und 2 zur AVBWasserV – Bestandteil dieser Satzung).
- (2) Die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses, der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, die Lieferung von Wasser, das Ausleihen eines Standrohres und Hydrantenzählers und die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind beim Verband zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie zwei Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.
- (3) Anschluss- und Wasserlieferungsvertrag werden grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer, in Ausnahmefällen auch mit anderen Nutzungsberechtigten abgeschlossen.
- (4) Für die von ihm erbrachten Leistungen erhebt der Verband privatrechtliche Entgelte in Form von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Wasserpreisen.

- (5) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazu gehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Verbandes untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen zum Beispiel rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Verband oder dessen Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden vom Verband oder dessen Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Der Verband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (6) Wenn eine Nichttrinkwasseranlage für die Versorgung von privaten oder gewerblichen Grundstücken mit Wasser betrieben wird, welche nicht den Bestimmungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht (TrinkwV § 3 Abs. 1), sowie nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und/oder die Inbetriebnahme nicht dem Wasserverband angezeigt wurde, wird die Trinkwasserversorgung für das betroffene Grundstück umgehend eingestellt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bzw. des Allgemeinwohls zu vermeiden.

Wenn die vorstehenden Anforderungen an eine Nichttrinkwasseranlage nicht vorliegen, wird eine physische Trennung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem Grundstücksanschluss erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Die Wasserversorgung wird erst wieder auf Kosten des Verursachers aufgenommen, wenn:

- dem Wasserverband eine Bescheinigung von einem eingetragenen Installationsunternehmen vorgelegt wird, dass die Nichttrinkwasseranlage und die Trinkwasser-Installation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
- ein schriftlicher Nachweis der Keimfreiheit gemäß der Trinkwasserverordnung durch das zuständige Gesundheitsamt vorliegt sowie
- eine abschließende Abnahme der Wasserversorgungsanlagen durch den Wasserverband erfolgt ist.

§ 8

Betrieb der Anlage des Anschlussberechtigten und der Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung weiterer Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenberechnung ändern oder sich die vorzubehaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 9

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA) i.V.m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 EUR angedroht oder festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 6 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 S.1 eine Nichttrinkwasseranlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Nichttrinkwasseranlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist
 - e) entgegen § 7 (5) ohne Genehmigung des Verbandes mehrere Hausanschlussleitungen miteinander verbindet
 - f) entgegen § 8 (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten
 - g) entgegen § 8 (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt
 - h) unberechtigt im Sinne § 23 Abs. 1 AVBWasserV Brauch- oder Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des Verbandes entnimmt
 - i) Entgegen § 18 AVBWasserV Messeinrichtungen des Verbandes verändert
 - j) entgegen § 16 AVBWasserV dem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, zum Zählerwechsel oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, verweigert
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 17. Juni 2020

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Anlage 1 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss

Der Wasserverband Burg (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, den dafür zu zahlenden Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten (einschl. Bauwasseranschluss) sowie den Einbau von Messeinrichtungen wie folgt:

1. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

- 1.1. Der Anschlussnehmer hat zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss zu zahlen, soweit die Verteilungsanlagen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer i. S. von § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes
- 1.2. Der Baukostenzuschuss wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche berechnet.
- 1.3. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche wird für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 1.4. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) wenn sie mit Ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall).
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt hat, die Fläche, die innerhalb dieser satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungslinie liegt,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sport- und Schießplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im

Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz bzw. Schießplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, für Sport- und Schießplätze 50 % und für Friedhöfe 25 % der Grundstücksfläche, bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die GRZ 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.

1.5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1.3. gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahl aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit a) bis lit. c),
- h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport-, Schieß- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Ziff. 1.4. lit. i) ein Vollgeschoss angesetzt.
- 1.6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 1.7. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Er wird wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{(GF \times PVA)}{\sum_i^n (GF \times PVA)} \quad [EUR]$$

Es bedeuten hierbei:

BKZ	Baukostenzuschuss
K	Gesamtkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
GF	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks
PVA	prozentualer Vollgeschossanteil nach Ziff. 1.3: erstes Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 15 % der Grundstücksfläche
(GF x PVA)	nutzungsbezogene Fläche
i	anzuschließendes Grundstück
n	Anzahl der anzuschließenden Grundstücke

- 1.8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach den Grundsätzen Ziff. 1.2 - 1.7.
- 1.9. Wurden die örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 31.12.1994 errichtet oder erweitert, wird vom Verband kein Baukostenzuschuss erhoben.

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage und dem Wasserzähler. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung

von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

- 2.2. Die Erstellung und Änderung des Hausanschlusses ist beim Verband zu beantragen. Dem Antrag sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie 2 Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.
- 2.3. Der Hausanschluss darf nur vom Verband bzw. seinem Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden.
- 2.4 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden wie folgt berechnet:

Grundpreis:	1.528,79 EUR
zusätzlicher Meterpreis:	31,66 EUR/ Meter

Für den Oberflächenaufbruch bzw. für die Oberflächenwiederherstellung werden je nach der Straßenart folgende Einheitspreise berechnet:

Asphaltstraße:	75,72 EUR/ Meter
Pflasterstraße:	19,04 EUR/ Meter
ungebundene Straßenoberfläche:	1,63 EUR/ Meter

Die Kosten für Kernbohrungen bzw. für die Lieferung und den Einbau eines Trinkwasserzählerschachtes werden nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

- 2.5 Der Grundpreis beinhaltet eine Anschlusslänge von 15 Meter. Bei größerer Anschlusslänge ist die über 15 Meter hinausgehende Länge mit dem entsprechenden Meterpreis zu multiplizieren. Für Anschlüsse die größer als DN 50 sind, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Auf Wunsch des Kunden kann in diesem Fall ein Kostenvoranschlag erstellt werden.
- 2.6 Überschreitet die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 Metern, kann der Verband auch verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück einen Unterflurschieber gesetzt bekommt, der als Hauptabsperrvorrichtung die öffentliche Wasserversorgungsanlage begrenzt. Zwischen der Hauptabsperrvorrichtung (Unterflurschieber) und dem Wasserzähler darf keine Wasserentnahmestelle installiert werden.

Für Hausanschlüsse, deren Erstellung und Änderung aufgrund eines bis zum 30.06.2019 gestellten Antrags erfolgt, sind die Kosten nach der bis zum 30.06.2019 geltenden Regelung zu erstatten.
- 2.7. Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- 2.8. Für die Erstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- 2.9. Der Hausanschluss wird - unabhängig vom Eigentum - vom Verband unterhalten und bei Bedarf erneuert. Vom Verband hergestellte Hausanschlüsse stehen in dessen Eigentum.
- 2.10. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden. Sie ist vor Beschädigungen zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- 2.11. Der Hausanschluss darf nicht zur Erdung der elektrischen Hausinstallation genutzt werden. Der Verband ist berechtigt, gleichwohl so genutzte Hausanschlüsse gegen nicht metallische auszutauschen.
- 2.12. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten, die dem Verband durch die Beschädigung entstehen, sind ihm, soweit sie nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht sind, oder der Kunde nachweist, dass sie infolge der Einwirkung höherer

Gewalt entstanden sind, durch den Kunden zu erstatten. Frostschäden gelten nicht als höhere Gewalt.

- 2.13. Die vom Verband angebrachten Plomben/Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Fall das dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - ein Betrag von 100,00 EUR zu zahlen.
- 2.14. Der Anschlussnehmer kann die Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses für maximal ein Jahr beantragen. Mit der einstweiligen Stilllegung wird der Wasserzähler des Verbandes ausgebaut und – soweit vorhanden – die Ventilanbohrarmatur gesperrt. Nach Ablauf eines Jahres (beginnend mit dem Tag des Wasserzählerausbaus) ist der Verband berechtigt, den Hausanschluss zu entfernen. Das gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer vor Ablauf des Jahres einen Antrag auf Wiederinbetriebnahme des Trinkwasserhausanschlusses stellt. Vor der Wiederinbetriebnahme muss der Hausanschluss gespült und mikrobiologisch geprüft werden.

Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Stilllegung des Hausanschlusses, dessen Entfernung oder der Wiederinbetriebnahme einschließlich der Kosten der Wasserbeprobung trägt der Anschlussnehmer.

3. Wasserzähler (§§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 3.1. Der Verband stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich einen Hauptzähler für den Gesamtbezug des Grundstückes zur Verfügung.
- 3.2. Zusätzliche Wasserzähleinrichtungen (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können installiert werden. Geschieht die Installation auf Veranlassung des Kunden, sind die Kosten des Ein- und Ausbaus vom Kunden zu erstatten. Die Lage des Wasserzählers bestimmt der Verband. Die Ablesung, die Unterhaltungspflicht und die Nacheichung obliegen dem Verband. Die Unterhaltung der Zähleinrichtung (mit Ausnahme des Zählers selbst) obliegt dem Kunden. Die Zähleinrichtung ist vor Beschädigung und Frosteinwirkung zu schützen.
- 3.3. Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung von Zwischenzählern (z.B. für hausinterne Abrechnungen) sowie dessen Ablesung und Abrechnung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.
- 3.4. Die Abnahme und Ablesung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, erfolgen seitens des Verbandes bzw. des von ihm Beauftragten. Die Ablesung kann auch nach Aufforderung des Verbandes durch den Kunden erfolgen.
- 3.5. Werden auf Veranlassung des Kunden und durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut oder repariert, so werden
- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) für jeden Ausbau | 40,90 EUR |
| b) für jeden Einbau | 40,90 EUR |
| c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau | 51,12 EUR |
| d) für die Prüfung | nach tatsächlichem Aufwand zum Nachweis |
| e) für die Reparatur | nach tatsächlichem Aufwand zum Nachweis |

berechnet. Der durch den Kunden veranlasste Ein- und Ausbau von Großwasserzählern wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Müssen Hauswasserzähler aufgrund von Frosteinwirkungen gewechselt werden, so werden dem Kunden die dem Verband entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

- 3.6. Das Ergebnis der Nachprüfung eines Wasserzählers gem. § 19 AVB WasserV durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für den Kunden und den Verband bindend.
- 3.7. Wird der Termin für den turnusmäßigen Wasserzählerwechsel nicht spätestens einen Tag im Voraus vom Grundstückseigentümer abgesagt (schriftlich oder telefonisch) und kommt es

aufgrund dessen zu einem vergeblichen Wechserversuch (Leerfahrt) sind die hierfür anfallenden Kosten in tatsächlich entstandener Höhe vom Grundstückseigentümer zu erstatten

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- 4.1. Auf Verlangen des Verbandes hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 4.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

5. Kundenanlage (§§ 12 - 15 AVBWasserV)

- 5.1. Die Kundenanlage beginnt an der Hauptabsperreinrichtung hinter dem Wasserzähler und umfasst die danach folgende Wasserverteilungsanlage.
- 5.2. Der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz ist beim Verband zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Planungsunterlagen für die Kundenanlage werden vom Verband geprüft. Erteilte Auflagen des Verbandes sind strikt einzuhalten, anderenfalls wird dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz nicht stattgegeben.
- 5.3. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung beim Verband zu beantragen. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installation zu überprüfen. Er kann Auflagen erteilen und ihre Durchsetzung kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- 5.4. Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Beginn der Arbeiten anzumelden.
- 5.5. Der Einbau von Sondereinrichtungen wie Druckerhöhungs-, Wassernachbehandlungsanlagen u.ä. in die Kundenanlage ist beim Verband unter Vorlage einer Begründung zu beantragen.
- 5.6. Die Verbindung der Trinkwasserinstallation mit einer Nichttrinkwasseranlage ist unzulässig.

6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist jederzeit zum Zweck der Überprüfung des Hausanschlusses oder der Kundenanlage Zutritt zu den entsprechenden Räumen bzw. Schächten zu gewähren. Das Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

7. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 7.1. Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Anschlussvertrages oder, falls die erforderlichen örtlichen Verteilungsanlagen später fertig gestellt werden, zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, die Kosten des Hausanschlusses nach Fertigstellung des Hausanschlusses.
- 7.2. Die Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 7.3. Werden Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, wird für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) richtet, soweit der Betroffene nicht nachweist, dass ein Schaden in der angegebenen Höhe nicht entstanden ist.
- 7.4. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnet, sofern nicht ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann (Aufwendungen von Kreditzinsen).

8. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Netto-Preise. Dementsprechend wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Prozentsatz hinzugerechnet.

9. In-Kraft-Treten

Diese ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Burg zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Anlage 2 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

Der Wasserverband Burg (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage die Lieferung, Preise und Abrechnung von Trink- und Brauchwasser wie folgt:

1. Wasserpreis

- 1.1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis zusammen.
- 1.2. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach der Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wasserentnahme wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Menge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- 1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 1,28 EUR/m³.
- 1.4. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:

bis Qn 2,5 m ³ /h	6,94 EUR/Monat
bis Qn 6,0 m ³ /h	16,67 EUR/Monat
bis Qn 10,0 m ³ /h	27,78 EUR/Monat
bis Qn 15,0 m ³ /h	41,67 EUR/Monat
bis Qn 25,0 m ³ /h	69,45 EUR/Monat
bis Qn 40,0 m ³ /h	111,11 EUR/Monat
bis Qn 60,0 m ³ /h	166,67 EUR/Monat
bis Qn 150,0 m ³ /h	416,67 EUR/Monat
bis Qn 250,0 m ³ /h	694,45 EUR/Monat

bis Qn 400,0 m ³ /h	1.111,12 EUR/Monat
bis Qn 600,0 m ³ /h	1.666,68 EUR/Monat
bis Qn 1000,0 m ³ /h	2.777,81 EUR/Monat
bis Qn 1500,0 m ³ /h	4.166,71 EUR/Monat.

- 1.5. Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist vom Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des Verbandes besitzen, aber nicht ganzjährig Wasser beziehen.

Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses:

. bis DN 50 mm	20,45 EUR/Monat
. DN 80 mm	30,67 EUR/Monat
. DN 100 mm	46,01 EUR/Monat
. DN 120 mm	51,12 EUR/Monat
. DN 150 mm	66,46 EUR/Monat.

Bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme von mehr als 50 m³ erfolgt die Berechnung des Grundpreises.

- 1.6. Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen und Anschlussgenehmigungen wird gegenüber den jeweiligen Auftraggebern der notwendige Aufwand mit 18,66 EUR/h in Rechnung gestellt.

2.Preisänderungen (§ 24 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Kostenentwicklung unter Ziff. 1 aufgeführten Wasserpreise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von dem Verband angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern und Leistungsentgelte (gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

- 3.1. Soll Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden, sind Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Überflurhydranten Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück. Der zu nutzende Hydrant wird vom Verband bestimmt und ist vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen.
- 3.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke vom Verband nach Maßgabe eines schriftlich abzuschließenden Vertrages vermietet. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden. Für die Dauer des Mietverhältnisses obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste.
- 3.3. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Wasserverband Burg zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Wasserzähler mit Verbindungsstück innerhalb von drei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 3.4 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:
- | | |
|--|-----------|
| - Miete pro angefangene Woche | 12,78 EUR |
| - Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins: | |
| -> pro Verlusttag | 2,04 EUR |
| -> nach 5 Verlusttagen Überschreitung pro Tag: | 10,22 EUR |
| Wasserpreis pro entnommenen m ³ | 1,28 EUR. |

Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Wasserzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohr oder Wasserzähler mit Verbindungsstück 500,00 EUR.

Die Kautions wird unverzinst am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mietpreis, dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres bzw. des Wasserzählers mit Verbindungsstück mit den Instandhaltungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

4. Kunde **(§ 2 AVBWasserV)**

- 4.1. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich:
- Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- 4.2. Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 4.3. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe des Wasserzählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels anzuzeigen. Wird die Mitteilung versäumt, so haften alter und neuer Eigentümer gleichsam für die mit der Wasserversorgung entstehenden Kosten bis zum Eingang der Meldung oder bis zur anderweitig erlangten Kenntnis des Verbandes über den Wechsel.

5. Messung und Verbrauchsfeststellung **(§§ 18 bis 20 AVBWasserV)**

- 5.1. Der Verband stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal berechnet wird, durch Messung fest.

Hierzu erfolgt durch den Verband oder durch seine Beauftragten nach Ankündigung in der ortsüblichen Presse vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes die Ablesung des Wasserzählers. Ist die Ablesung nicht möglich oder wird vom Verband als nicht erforderlich angesehen, so hat der Kunde nach Aufforderung den Zählerstand selbst abzulesen und dem Verband mitzuteilen. Eine jederzeitige Kontrollablesung behält sich der Verband vor. Liegen weder Ablesedaten noch Angaben des Kunden vor, so hat der Verband das Recht zur Schätzung des Zählerstandes. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage des Verbrauchs im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder auf der Grundlage des Verbrauchs gleichgearteter Verbrauchsstellen. Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erfolgt die Ablesung durch den Verband, hilfsweise nach Aufforderung durch den bisherigen Kunden. Bei einem Kundenwechsel ohne Ablesung durch den Verband haben alter und neuer Kunde eine gemeinsame Erklärung zum Zählerstand abzugeben.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ablesung/Kundenangabe/Schätzung ermittelten Verbrauchsmengen wird der sich daran anschließende Verbrauch bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes geschätzt.

Der Kunde stellt während der Vertragsdauer für die Messeinrichtungen kostenlos einen Platz zur Verfügung: Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Kunden und dem Verband ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart wird. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

- 5.2. Soweit der Verband trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben die Kunden für jeden zusätzlichen Weg dem Verband die Kosten pauschal mit 10,22 EUR zu erstatten.
- 5.3. Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eichgesetzes bzw. nach Erfordernis gewechselt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zähler vor Beschädigung zu schützen. Der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf den Zähler vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für alle Schäden.
- 5.4. Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 5.5. Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.
- 5.6. Soweit Wasserzähler beim Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.7. Gem. § 23 Abs. 1 AVB WasserV wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

6. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

- 6.1. Der Verband nimmt in der Regel die Abrechnung einmal jährlich vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Bei der Jahresabrechnung werden Abschlagszahlungen erhoben.
- 6.2. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- 6.3. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises maßgebend:
Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet.

Bei einem Wechsel des Kunden wird für den bisherigen Kunden bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat kein Grundpreis und bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat der Grundpreis berechnet.

Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Versorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Kunde grundpreispflichtig, der die Versorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.

- 6.4. Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.
- 6.5. Der Kunde kann nach § 32 Abs. 7 AVB WasserV soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Kosten hat der Kunde gem. Ziff. 8.4 zu erstatten.

7. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- 7.1. Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Auf den Grund- und Mengenpreis sind die Abschläge für den Zeitraum des Abrechnungsfalles jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.
- 7.2. Für den Mengenpreis wird der Abschlagsberechnung die im Vorjahr bezogene Wassermenge zugrunde gelegt. Bei Neuanschlüssen wird beim Mengenpreis der Verbrauch des ersten Monats auf den restlichen Zeitraum des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Auf den Grundpreis werden beim Neuanschluss als Abschlag 1/12 des Grundpreises pro Monat berechnet. Ziff. 6.3 gilt entsprechend.
- 7.3. Der Verband rechnet nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Wechsel des Kunden oder bei Ende des Versorgungsverhältnisses über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Im Übrigen erfolgt die Endabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres mit gleichzeitiger Festsetzung der Abschläge für das Folgejahr. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet bzw. verrechnet, Nachzahlungen und Erstattungen sind 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 8.1. Rechnungen werden dem Kunden nach der Ablesung erteilt bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 8.2. Werden Abschlagszahlungen und andere Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, wird für die jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) richtet, soweit der Betroffene nicht nachweist, dass ein Schaden in der angegebenen Höhe nicht entstanden ist. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für jeden weiteren Kassierungsversuch, der nach der Anmeldung durch einen Beauftragten des Verbandes erfolgt, weitere Kosten in Höhe von 10,22 EUR zu entrichten. Dieser Betrag entfällt, wenn nach Ziff. 5.2 oder 8.4 gleichzeitig ein Entgelt für die dort genannten Tätigkeiten erhoben wird.
- 8.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet, sofern nicht ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann (Aufwendungen von Kreditzinsen).
- 8.4. Die Kosten für die Öffnung oder Sperrung eines Anschlusses betragen während der Dienstzeit 56,24 EUR und außerhalb der Dienstzeit 63,91 EUR.

9. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Nettopreise. Dementsprechend wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Prozentsatz hinzugerechnet.

10. In-Kraft-Treten

Diese ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Burg zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.